

**Art. 134, Erl. 3a 2)**

wußtsein« (-> Erl. 1 zu Art. 3) zu ergänzen. Die Konfliktkommissionen entscheiden jetzt über

- a) Verstöße gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral und Verletzungen der Arbeitsdisziplin (z.B. Arbeitsbummelei, Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit, Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, vom Arbeiter schuldhaft verursachte Ausschubarbeit, Streitigkeiten der Arbeiter untereinander). Die Konfliktkommission ist also ein betrieblicher Disziplinarausschuß. Sie ist berechtigt, »Erziehungsmaßnahmen« festzulegen. Sie kann Verwarnungen, Rügen und Verweise entsprechend der betrieblichen Arbeitsordnung aussprechen, jedoch nicht die fristlose Entlassung anordnen; die Disziplinargewalt des Betriebsleiters bleibt jedoch unberührt;
- b) Einsprüche der Arbeitnehmer gegen Erziehungsmaßnahmen, die vom Betriebsleiter oder dessen Beauftragten auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden. Die Konfliktkommission ist also eine Art Rechtsmittelinstanz bei Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters;
- c) auftretende Streitfälle zwischen dem Arbeitnehmer und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsgericht darf erst angerufen werden, wenn der Streitfall von den Konfliktkommissionen behandelt wurde;
- d) Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe (eine Unterstützungseinrichtung des FDGB) und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung eines Darlehens ergeben. Für die Anrufung des Arbeitsgerichts gilt das unter c) Gesagte;
- e) Streitfälle zwischen den Versicherten und der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (-> Erl. 4 zu Art. 16) über die Leistungen, die im Betrieb gewährt werden (vor allem über Krankengeld) (-> Erl. 3 f zu Art. 134);
- f) Verletzung von Strafgesetzen durch Arbeitnehmer, soweit die Verletzung wegen ihres geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vor den Strafgerichten verhandelt werden. Hierzu gehören insbesondere: geringfügige Fälle von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums, Diebstahl persönlichen Eigentums der Betriebsangehörigen, leichte Körperverletzung, Beleidigung von Angehörigen des Betriebes. Die Konfliktkommission kann Erziehungsmaßnahmen festlegen und soll darauf hinwirken, daß ein etwa entstandener Schaden vom Arbeitnehmer »freiwillig« ersetzt wird.

Konfliktkommissionen bestehen in allen volkseigenen Betrieben, staatlichen Verwaltungen und Institutionen. In den halbstaatlichen Betrieben können sie eingerichtet werden. Sie werden jetzt von den Betriebsangehörigen in einer Stärke von sechs Mitgliedern gewählt. Nach der früher geltenden Verordnung bestanden sie aus vier Mitgliedern, von denen je zwei von der Betriebsleitung und je zwei von der Betriebsgewerkschaftsleitung benannt wurden.

Für das Verfahren gelten keine festen Regeln. Eine Beratung können jeder Betriebs-